

Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 18.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „*Hansestadt Seehausen (Altmark)*“. Die Hansestadt Seehausen (Altmark) besteht aus den Ortsteilen Hansestadt Seehausen (Altmark), Behrend, Beuster, Eickerhöfe, Esack, Geestgottberg, Losenrade, Oberkamps, Ostorf, Unterkamps, Scharpenlohe, Steinfelde, Wegenitz, Werder und Schönberg.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: In Silber ein golden bewehrter roter Adler mit ausgeschlagener Zunge, die Fänge begleitet von je einem grünen Seeblatt.

(2) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) führt eine Stadtflagge. Flaggenbeschreibung: Rot/weiß/rot gestreifte Flagge (Hissflagge: Streifen von oben nach unten, Querflagge: Streifen von rechts nach links verlaufend) mit dem aufgelegten Wappen der Stadt.

(3) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Im Dienstsiegel wird das Wappen geführt, die Umschrift lautet: Hansestadt Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.

(2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Stadtrates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt;
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 Euro übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

beschließender Ausschuss

- Haupt- und Finanzausschuss

beratende Ausschüsse

- Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Soziales und Kultur
- Bau-, Ordnungs- und Umweltausschuss

§ 6 Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 5 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seine allgemeinen Vertreter. Sind auch der Erste und Zweite Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13 und 16 KVG LSA bei einem Vermögenswert im Einzelfall von 2.501 Euro bis 25.000 Euro.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates grundsätzlich vor.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Beratende Ausschüsse sind der Bau- Ordnungs- und Umweltausschuss sowie der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Soziales und Kultur.

Der Bau- Ordnungs- und Umweltausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Soziales und Kultur besteht aus 5 Mitgliedern.

Im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Soziales und Kultur hat der Bürgermeister einen Sitz zusätzlich inne.

Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 18.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „*Hansestadt Seehausen (Altmark)*“. Die Hansestadt Seehausen (Altmark) besteht aus den Ortsteilen Hansestadt Seehausen (Altmark), Behrend, Beuster, Eickerhöfe, Esack, Geestgottberg, Losenrade, Oberkamps, Ostorf, Unterkamps, Scharpenlohe, Steinfelde, Wegenitz, Werder und Schönberg.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: In Silber ein golden bewehrter roter Adler mit ausgeschlagener Zunge, die Fänge begleitet von je einem grünen Seeblatt.

(2) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) führt eine Stadtflagge. Flaggenbeschreibung: Rot/weiß/rot gestreifte Flagge (Hissflagge: Streifen von oben nach unten, Querflagge: Streifen von rechts nach links verlaufend) mit dem aufgelegten Wappen der Stadt.

(3) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Im Dienstsiegel wird das Wappen geführt, die Umschrift lautet: Hansestadt Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.

(2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Stadtrates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt;
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 Euro übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

beschließender Ausschuss

- Haupt- und Finanzausschuss

beratende Ausschüsse

- Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Soziales und Kultur
- Bau-, Ordnungs- und Umweltausschuss

§ 6 Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 5 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seine allgemeinen Vertreter. Sind auch der Erste und Zweite Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13 und 16 KVG LSA bei einem Vermögenswert im Einzelfall von 2.501 Euro bis 25.000 Euro.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates grundsätzlich vor.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Beratende Ausschüsse sind der Bau- Ordnungs- und Umweltausschuss sowie der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Soziales und Kultur.

Der Bau- Ordnungs- und Umweltausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Soziales und Kultur besteht aus 5 Mitgliedern.

Im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Soziales und Kultur hat der Bürgermeister einen Sitz zusätzlich inne.

Dem Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Soziales und Kultur und dem Bau-, Ordnungs- und Umweltausschuss sitzt jeweils ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Ratsmitglieder der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglieder bestimmt.

(3) An den Sitzungen des Bau-, Ordnungs- und Umweltausschusses kann der Bürgermeister jederzeit teilnehmen. Auf Wunsch ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In die in Absatz 1 genannten beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates. In den Bau- Ordnungs- und Umweltausschuss werden 5 sachkundige Einwohner und in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Soziales und Kultur werden 4 sachkundige Einwohner berufen.

§ 8 Jugendvertretung

(1) Zur Vertretung der Interessen der Jugendlichen der Hansestadt Seehausen (Altmark) soll gem. § 79 KVG LSA ein Jugendvertreter und ein Stellvertreter bestellt werden.

(2) Die Jugendvertretung wird zu den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrates eingeladen und erhält zu dem Themengebiet Rederecht.

(3) Die Jugendvertretung hat die Aufgabe, Anliegen und Anregungen der Jugendlichen der Hansestadt Seehausen (A) an die Gremien heranzutragen und als Vermittler zwischen den Jugendlichen und der politischen Ebene aufzutreten.

(4) Die Jugendvertretung kann Anträge an den Stadtrat und die Ausschüsse stellen, die die Interessen der in der Gemeinde lebenden Jugendlichen betreffen.

(5) Der Stadtrat und die Ausschüsse können zur Entscheidungsfindung Stellungnahmen der Jugendvertretung einholen.

(6) Die Tätigkeit endet mit Rücknahme der Bestellung durch Beschluss.

(7) Der Anspruch auf Entschädigung richtet sich nach § 35 KVG LSA.

§ 9 Entschädigung

Die für die Hansestadt Seehausen (Altmark) ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 35 KVG LSA.

§ 10

Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 11

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 12

Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Nr. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

Die Hansestadt Seehausen (Altmark) ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Hansestadt zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER UND BÜRGER

§ 14

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlung unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gem. § 17 Abs. 4 bekannt zu machen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse.

§ 15 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 16 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Hansestadt Seehausen (Altmark) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im *Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)*. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Mitteilungsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses, Große Brüderstraße 1 und des Verwaltungsgebäudes Schwibbogen 1a, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung im *Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)*, hilfsweise in den örtlichen Tageszeitungen „Volksstimme, Lokalausgabe Osterburg“ und „Altmark-Zeitung, Region Osterburg“ hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.seehausen-altmak.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Große Brüderstraße 1 und im Verwaltungsgebäude Schwibbogen 1a, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(§§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 1 KVG LSA)

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist

einberufenen Sitzung - durch Aushang in folgenden Schaukästen der Hansestadt Seehausen (Altmark) öffentlich bekannt gemacht:

- Ortsteil Beuster, Breite Straße 7 a, am Feuerwehrgerätehaus
- Ortsteil Behrend, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Esack, an der Bushaltestelle
- Ortsteil Geestgottberg, Hohe Geest, am Transformator
- Ortsteil Geestgottberg, Schulstraße, an den Wohnblöcken
- Ortsteil Losenrade, Dorfstraße 41
- Ortsteil Hansestadt Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, am Rathausgebäude
- Ortsteil Hansestadt Seehausen (Altmark), Bialystoker Straße, neben dem Kindergarten
- Ortsteil Hansestadt Seehausen (Altmark), Otto-Nuschke-Straße, Einfahrt Feuerwehr
- Ortsteil Hansestadt Seehausen (Altmark), Arendseer Straße 16
- Ortsteil Schönberg, Seehäuser Str. 41, Bushaltestelle-Kindergarten

Die Aushangfrist beträgt fünf Tage. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(§ 52 Abs. 4 KVG LSA)

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im *Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)* oder in den örtlichen Tageszeitungen „Volksstimme, Lokalausgabe Osterburg“ und „Altmark-Zeitung, Region Osterburg“ zu veröffentlichen.

An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten des Rathauses, Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist bewirkt.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.09.2017 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 18.07.2019


D. Neumann
Bürgermeister



Anlage zur Hauptsatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)

Siegelabdruck:



